



Eberhard Gienger: Berlin Aktuell

Liebe Leserinnen und Leser,

heute endet wieder eine Sitzungswoche, in der wir weitere Maßnahmen beschlossen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie einzugrenzen. Die anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Branchen sowie insbesondere auch für Familien eine erhebliche Belastung dar. Es geht darum, Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin zu unterstützen.

Im Rahmen des dritten Corona-Steuergesetzes haben wir unter anderem die Verlängerung der gewährten Umsatzsteuersatzermäßigung auf Restaurantdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen. Außerdem soll für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt werden. Schließlich wird der steuerliche Verlustrücktrag für die Steuerjahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und 20 Mio. Euro bei

Zusammenveranlagung angehoben. Somit verschafft dieses Gesetz den Betrieben Liquidität, die vor der Wirtschaftskrise hohe Steuern bezahlt und ihren Verlustrückgang selbst vorfinanziert haben. Wir haben dabei im Rahmen dieses Corona-Steuerhilfegesetzes weitere Maßnahmen zu den bisher beschlossenen gebündelt, die nun auch sehr schnell greifen sollen. Nach wie vor gibt es, wie ich leider immer wieder als Rückmeldung bekomme, immer noch Verzögerungen und Antragsstau bei den bisherigen Hilfen. Auch dieses Problem thematisieren wir wöchentlich mit dem zuständigen Wirtschaftsminister Peter Altmaier.

Neben diesem Gesetz haben wir in dieser Woche noch weitere beraten, einige davon stelle ich Ihnen auf den nächsten beiden Seiten kurz vor.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Ihr

Eberhard Gienger

Gesetz für faire Verbraucherverträge.

Der Gesetzentwurf, den wir in erster Lesung diskutiert haben, enthält eine Vielzahl verbraucherschützender Regelungen. Mindestvertragslaufzeiten sollen reguliert werden: So sollen künftig Anbieter von zweijährigen Laufzeitverträgen verpflichtet sein, auch einjährige Laufzeitverträge anzubieten, die maximal 25 Prozent teurer sein dürfen. Abtretungsausschlüsse im Kleingedruckten werden verboten.

Trotz intensiver Bemühungen, die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber der Wirtschaft zu stärken und faire Verbraucherverträge zu fördern, treten immer wieder gehäuft Fälle auf, die nach weiteren Schutzmaßnahmen verlangen. Aktuell handelt es sich gerade wieder vermehrt um bereits bekannte Phänomene, wie die unerlaubte Telefonwerbung. Diese stellt nicht nur als solche eine unzumutbare Belästigung dar. Sie führt auch immer noch in zu vielen Fällen dazu, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern Verträge aufgedrängt oder untergeschoben werden, die sie so nicht abschließen möchten. Durch die Einführung eines Textformerfordernisses für Energielieferverträge mit Haushaltskunden sollen Verbraucher besser vor diesen telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Energielieferverträgen geschützt werden. Zudem soll durch die Einführung einer Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht für die Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Telefonwerbung die effizientere Sanktionierung von unerlaubter Telefonwerbung erreicht werden.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes.

Wir haben in zweiter und dritter Lesung ein Gesetz beschlossen, mit dem die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert werden soll. So wird sichergestellt, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Es stellt formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung.

Wir haben in erster Lesung einen Gesetzentwurf eingebracht, der Transparenz in Qualität und Versorgung der Versicherten bei Krankenhausbehandlungen weiter verbessert. Leistungen für die Versicherten sollen ausgeweitet werden, indem beispielsweise der Anspruch auf Einholung einer Zweitmeinung für weitere planbare Eingriffe erweitert wird. Ambulante und stationäre Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten sollen in Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung umgewandelt werden. Für die Behandlung von Adipositas ist ein neues strukturiertes Behandlungsprogramm vorgesehen.

Weiterhin soll die Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken gefördert werden. Auch die ambulante Notfallversorgung wird durch ein einheitliches Ersteinschätzungsverfahren im Krankenhaus entlastet.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes.

Um die gesamte Bandbreite der Gesetze, die im Bundestag beraten werden einmal aufzuzeigen, findet dieses eher „exotische“ Gesetz Berücksichtigung an dieser Stelle.

Ziel dieses in erster Lesung beratenen Gesetzentwurfs ist die Förderung deutscher Einrichtungen durch den Bund, deren Aufgabe es ist, Seeleute durch den Betrieb von Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen zu unterstützen. Mit den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln soll das bestehende Netzwerk der deutschen Seemannsheime und -clubs in ausländischen Häfen, die psychosoziale Vorsorge und das beratende Angebot für Seeleute gefördert werden. Die Höhe der Förderung von 1,025 Millionen Euro durch den Bund entspricht einem Anerkennungsbeitrag für die geleistete Arbeit und deckt nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten.

Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Mit dem Gesetzentwurf, den wir in erster Lesung diskutiert haben, werden zum Teil Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag und zum Teil Beschlüsse der vom

Koalitionsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe umgesetzt. So werden die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes auf Aufsichtsgremien und wesentliche Gremien ausgeweitet, bei denen der Bund zwei Mitglieder bestimmen kann. Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Bundesverwaltung bis zum Jahr 2025 soll im Bundesgleichstellungsgesetz gesetzlich festgeschrieben werden. Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes soll bei mehr als zwei Mitgliedern im Geschäftsführungsorgan eine Mindestbeteiligung für Frauen und Männer gelten. Daneben soll die fixe Mindestquote für den Aufsichtsrat Anwendung finden. Für die Leitungsorgane der Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung soll eine Mindestbeteiligung von einer Frau und einem Mann eingeführt werden. Zudem soll geregelt werden, dass der Vorstand – sofern der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens aus mindestens vier Mitgliedern besteht – mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein muss. Außerdem muss die Festlegung der Zielgröße Null für den Vorstand, die beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands und den Aufsichtsrat begründet werden. Darüber hinaus werden entsprechende Berichtspflichten eingeführt; die Verletzung der Berichtspflichten wird sanktioniert.